

**Antwort der Verwaltung  
Vorlage Nr.: 20192358**

**Status:** öffentlich

**Datum:** 07.08.2019

**Verfasser/in:** Bock, Uwe

**Fachbereich:** Rechtsamt

Bezeichnung der Vorlage:

Parken im Kreuzungsbereich Verkehrsstraße

Bezug:

Anfrage der Fraktion „Die Linke“ in der Sitzung der Bezirksvertretung Bochum-Mitte am 27.06.2019 (TOP 6.6, Vorlage Nr. 20191931)

**Beratungsfolge:**

Gremien:

Bezirksvertretung Bochum-Mitte

Sitzungstermin:

05.09.2019

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

**Wortlaut:**

In der o.g. Sitzung wurde von der Fraktion „Die Linke“ wie folgt angefragt:

In dem rot gekennzeichneten Bereich parken Autos auf der Verkehrsstraße. Dieser Straßenabschnitt liegt im Kreuzungsbereich. Die vorgeschriebenen 5-Meter Abstand zur Kreuzung werden so gut wie nie eingehalten.

Vor diesem Hintergrund fragt die Linksfraktion in der Bezirksvertretung Bochum-Mitte an:

Ist das Parken in dem rot gekennzeichneten Bereich erlaubt?

Wenn nein, warum wird nicht konsequent dagegen eingeschritten?

Die Anfrage wird von der Verwaltung wie folgt beantwortet:

Es handelt sich hier um den Einmündungsbereich der Verkehrsstraße und der straßenähnlich ausgebauten privaten Zufahrt zum Gewerbepark Riemke.

Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung ist bei Straßeneinmündungen ein Abstand von 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten frei zu lassen. Bei abgerundeten Fahrbahnkanten liegt der Schnittpunkt der Fahrbahnkanten nicht am Fahrbahnrand, sondern im Bereich der Fahrbahnfläche an dem die optischen Verlängerungen der Bordsteine aufeinander treffen. Der 5-m Bereich rechnet sich von diesem Schnittpunkt, so dass optisch sehr weit in den Einmündungsbereich hinein geparkt werden darf, ohne den 5-m Bereich zu berühren. So verhält es sich auch im dortigen Einmündungsbereich. Der 5-m Bereich beginnt an der weißen Blockmarkierung und endet etwa in Höhe des Mastes des Verkehrszeichens „Vorfahrt gewähren“.

Das Parken außerhalb des genannten Abschnitts im rot gekennzeichneten Bereich ist unter Beachtung der allgemeinen Parkvorschriften erlaubt. In diesem Abschnitt wurde in der Vergangenheit verbotenes Parken nicht festgestellt.



**Anlagen:**  
Verkehrsstraße Einmdg. Privatstraße